

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Bad Nauheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178) und der §§ 1, 2, 4, 5, 5 a, 6, 9, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim in ihrer Sitzung am 26.02.2015 die nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Nauheim.
- (2) Die Stadtbücherei steht Einwohnern und Gästen der Stadt Bad Nauheim im Rahmen der Benutzungs- und Gebührenordnung zur Verfügung.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Zulassung, Benutzerausweis

- (1) Für die Benutzung und Ausleihe wird gegen Vorlage des Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung ein Benutzerausweis mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ausgestellt, der Eigentum der Stadt Bad Nauheim bleibt.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Benutzerausweis von einem Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Namens- und Anschriftenänderung sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die Person, auf deren Name der Benutzerausweis ausgestellt ist, bzw. der Erziehungsberechtigte / gesetzliche Vertreter nach Abs. 2.
- (4) Gäste legen die gültige Gästekarte der Stadt Bad Nauheim vor. Sie erhalten keinen Benutzerausweis; sie unterschreiben ein Anmeldeformular.
- (5) Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzerausweis (bei Gästen auf dem Antragsformular) erkennt der Benutzer die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Zugleich wird damit die Einwilligung zur Speicherung der personenbezogenen Daten im automatisierten Ausleihverfahren erteilt.

- (6) Die Speicherung dieser Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen nach dem Hessischen Datenschutzgesetz (HDSG). Die Daten dienen lediglich der Stadtbücherei.
- (7) Bei Rückgabe des Benutzerausweises werden alle erfassten Daten spätestens 13 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzerverhältnis endet, gelöscht.

§ 3 Ausleihe

- (1) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden.
- (2) Zu jeder Ausleihe und Rückgabe ist der Benutzerausweis vorzulegen.
- (3) Entlehene Medien darf der Benutzer nicht an Dritte weitergeben.
- (4) Die Leihfrist für Bücher beträgt in der Regel 28 Tage. Sie kann auf Antrag vor Ablauf der Leihfrist um bis zu 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen für dieses Medium vorliegen. Eine Leihfristverlängerung kann nur zweimal gewährt werden.
- (5) Die Leihfristen für andere Medien (z. B. CD's, Zeitschriften, CD-ROM's, Spiele) werden von der Leihbücherei festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Sie können ebenfalls um die jeweils festgelegte Leihfrist vor dem Fälligkeitsdatum verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen für die betreffenden Medien vorliegen. Ausnahmen bilden nicht verlängerbare Medien. Eine Leihfristverlängerung ist zweimal möglich.
- (6) Fällt der Rückgabetermin auf einen Tag, an dem die Bücherei geschlossen ist, verschiebt sich das Fälligkeitsdatum auf den nächsten Öffnungstag.
- (7) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (8) Die Stadtbücherei behält sich vor, die Leihfristen und Ausleihmodalitäten bestimmter Medien zu ändern.
- (9) Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von CD's und anderer elektronischer Medien sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Das Kopieren von Computersoftware ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herstellers erlaubt.

§ 4 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten. Als Beschädigung gelten auch das Beschreiben von Seiten und das An- / Unterstreichen in Büchern.
- (3) Bei Verlust und starken Beschädigungen sind die vollen Wiederbeschaffungskosten zu entrichten. Bei Medien, die nicht wiederbeschafft werden können, werden Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums als Schadenersatz verlangt.
- (4) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bei geringen Beschädigungen bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Beschädigungen dürfen vom Besitzer nicht selbst behoben werden.
- (6) Die Stadtbücherei / Stadt Bad Nauheim haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die durch die Nutzung von elektronischen Medien entstehen.

§ 5¹ Gebühren

- (1) Alle Medien werden unentgeltlich ausgeliehen.
- (2) Für die Ausstellung und jährliche Erneuerung des Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben von:
 - Erwachsene 25,00 €,
 - Gäste 5,00 € (für die Dauer des Aufenthaltes gegen Vorlage der Gästekarte).
- (3) Allen Bad Nauheimer Kindern, Schüler*innen, Auszubildenden und Studierenden wird ein Benutzerausweis zur Ausleihe von Lese- und Lernmedien kostenlos angeboten (gegen Vorlage eines gültigen Schüler- bzw. Studentenausweises).
- (4) Bei Empfängern von Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz sowie Besitzern eines Schwerbehindertenausweises (ab 50 GdB) beträgt die Gebühr für die Ausstellung und jährliche Erneuerung des Benutzerausweises 15,00 €. Der Nutzer ist verpflichtet, einen Nachweis für den Erhalt von Sozialleistungen nach dem Sozialhilfegesetz zu erbringen.
- (5) Bei der Ausstellung eines Ersatzausweises z.B. in Folge von Verlust oder Unbrauchbarkeit, wird eine Gebühr erhoben von:

- Erwachsene 10,00 €,
 - Kinder, Schüler und Studenten 7,50 €.
- (6) Die Verzugsgebühren nach Überschreitung der Leihfrist betragen:
- a) für die erste Mahnung eine Woche nach Überschreitung der Leihfrist pro Medium 1,00 € zzgl. Portokosten,
 - b) für die zweite Mahnung nach zwei Wochen der Überschreitung der Leihfrist pro Medium 2,50 € zzgl. Portokosten,
 - c) für die dritte Mahnung nach vier Wochen der Überschreitung der Leihfrist pro Medium 5,00 € zzgl. Portokosten.
 - d) Ist 10 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist und Zugang dreier Mahnungen die Rückgabe nicht erfolgt, wird für die betreffende Medieneinheit zuzüglich zu den Verzugsgebühren und Portokosten der volle Wiederbeschaffungspreis des Mediums in Rechnung gestellt.
- (7) Die Gebühr für die Vormerkung eines Mediums zum Ausleihen beträgt 0,50 €.

§ 6 Internet-Surf-Plätze

- (1) Die Benutzung der Internet-Surf-Plätze ist durch gesonderte „Benutzungsregeln für die Internet-Surf-Plätze der Stadtbücherei Bad Nauheim“ geregelt.
- (2) Die „Benutzungsregeln für die Internet-Surf-Plätze der Stadtbücherei Bad Nauheim“ sind integraler Bestandteil der „Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Bad Nauheim“.
- (3) Die „Benutzungsregeln für die Internet-Surf-Plätze der Stadtbücherei Bad Nauheim“ liegen am Tresen der Stadtbücherei Bad Nauheim zur Einsicht und zur Mitnahme aus.

§ 7 Aufenthalt in der Bücherei

- (1) Benutzer sind verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bibliothek entspricht. Andere Personen dürfen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.

Rauchen und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

- (2) Überkleidung und Taschen sind an der Garderobe abzulegen oder in die Schließfächer einzuschließen. Soweit solche Dinge in den Ausleihbereich mitgenommen werden, ist das Personal jederzeit zur Einsicht befugt.

- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände sowie für Garderobe übernimmt die Stadtbücherei / Stadt Bad Nauheim keine Haftung.
- (4) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstößt, kann durch die Leitung der Stadtbücherei bzw. von deren Vertretung von der Benutzung der Stadtbücherei ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 04.03.2009 außer Kraft.

Bad Nauheim, den 5. März 2015

Der Magistrat der
Stadt Bad Nauheim

gez. Armin Häuser
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 31.03.2015.



Benutzungsregeln für den Internet-Arbeitsplatz

Diese Benutzungsregeln ergänzen die allgemeine Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Bad Nauheim.

Die Benutzerinnen und Benutzer erkennen die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Bad Nauheim an.

Die Stadtbücherei Bad Nauheim stellt einen öffentlichen Zugang zum Internet bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Stadtbücherei genutzt werden kann.

Wer darf surfen?

Der Internet-Arbeitsplatz steht den Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbücherei zur Verfügung.

Wie komme ich ins Netz?

Vor der Nutzung müssen sich die Benutzerinnen und Benutzer in den ausliegenden Anmelde Listen eintragen und mit ihrer Unterschrift die Benutzungsregeln anerkennen.

Die Reservierungsdauer ist auf eine Stunde pro Tag beschränkt. Diese Zeit kann überschritten werden, sofern keine weiteren Interessenten warten.

Vorgemerkte Termine werden nach 15 Minuten anderweitig vergeben, wenn die Benutzerinnen und Benutzer nicht rechtzeitig erscheinen.

Was geht – was nicht?

Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.

Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich an den Internet-Arbeitsplätzen gesetzwidrige Information weder zu nutzen noch zu verbreiten sowie keine Daten und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren. Zur Unterstützung ist auf den Internet-Rechnern eine Zugangskontrollsoftware installiert. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind dafür verantwortlich, dass während der eingeräumten Benutzungszeit keine weiteren Personen die Internet-Funktionen bedienen. Für Schäden am PC und seinem Zubehör sowie bei Missbrauch der Internet-Anschlüsse haften die Benutzerinnen und Benutzer.

Service und Kosten

Die Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes wird im Sekundentakt berechnet. Für eine Gebühr von 0,50 € können Sie 15 Minuten surfen.

Bad Nauheim, 1. März 2014

¹ 1. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.09.2020. Die Änderung tritt ab 01.01.2021 in Kraft. Die Änderung wurde am 11.12.2020 auf der Homepage der Stadt Bad Nauheim veröffentlicht, die Hinweisbekanntmachung erfolgte in der Wetterauer Zeitung am 12.12.2020.